

Amtliche Bekanntmachung

2010

Ausgegeben Karlsruhe, den 20. Dezember 2010

Nr. 55

I n h a l t

Seite

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für den Bachelorstudiengang Chemische Biologie	376
--	------------

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für den Bachelorstudiengang Chemische Biologie

vom 20. Dezember 2010

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz - KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 f) sowie § 8 Abs. 5 und § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 f), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 562), hat der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 13. Dezember 2010 die folgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemische Biologie vom 8. Juli 2009 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Karlsruhe (TH) Nr. 59 vom 16. Juli 2009) beschlossen.

Die Präsidenten haben ihre Zustimmung am 20. Dezember 2010 erklärt.

Artikel 1

1. § 7 Abs. 12 wird aufgehoben.

2. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist, dass die Studentin nicht mehr als eine der Modulprüfungen der ersten beiden Studienjahre laut Studienplan noch nicht bestanden hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Zulassungsantrag kann vorab gestellt werden, sofern die fehlenden Module bis zum geplanten Beginn der Arbeit nachgewiesen werden. Bis dahin gilt eine Zulassung unter Vorbehalt. Auf Antrag der Studentin sorgt ausnahmsweise die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Studentin innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung von einer Betreuerin ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt in diesem Fall über die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.“

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In einem Modul bzw. Fach können, nachdem die Leistungspunkte erworben wurden, die für das Bestehen der Modul- bzw. Fachprüfung erforderlich sind, auch weitere Leistungspunkte (Zusatzleistungen) im Umfang von höchstens 20 Leistungspunkten pro Studiengang erworben werden. § 3 und § 4 der Prüfungsordnung bleiben davon unberührt. Diese Zusatzleistungen gehen nicht in die Festsetzung der Gesamt-, Fach- und Modulnoten ein. Die bei der Festlegung der Modul- bzw. Fachnote nicht berücksichtigten Leistungspunkte werden als Zusatzleistungen automatisch im Transcript of Records aufgeführt und als Zusatzleistungen gekennzeichnet. Zusatzleistungen werden mit den nach § 7 vorgesehenen Noten gelistet.“

b) § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Maximal drei Module werden auf Antrag der Studentin zusammen mit dem jeweiligen Ergebnis in das Bachelorzeugnis aufgenommen und als Zusatzmodule gekennzeichnet. Zusatzmodule werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Nicht in das Zeugnis aufgenommene Zusatzmodule und Zusatzleistungen werden im Transcript of Records automatisch aufgenommen und als Zusatzmodule bzw. Zusatzleistungen gekennzeichnet. Zusatzmodule werden mit den nach § 7 vorgesehenen Noten gelistet.“

4. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Fachprüfungen sind wie folgt abzulegen:

1. Anorganische Chemie, bestehend aus dem Modul Allgemeine Chemie im Umfang von 18 Leistungspunkten;
2. Organische Chemie, bestehend aus den Modulen der Organischen Chemie im Umfang von 33 Leistungspunkten;
3. Physikalische Chemie, bestehend aus dem Modul Physikalische Chemie im Umfang von 20 Leistungspunkten;
4. Physik, bestehend aus dem Modul Physik im Umfang von 14 Leistungspunkten;
5. Mathematik, bestehend aus den Modulen der Mathematik im Umfang von 8 Leistungspunkten;
6. Biologie, bestehend aus den Modulen der Biologie im Umfang von 33 Leistungspunkten;
7. Biochemie, bestehend aus den Modulen der Biochemie im Umfang von 32 Leistungspunkten;
8. Chemische Biologie, bestehend aus dem Modul Chemische Biologie im Umfang von 4 Leistungspunkten;
9. neben den fachwissenschaftlichen Modulen ein Modul zu den Schlüsselqualifikationen im Umfang von 6 Leistungspunkten nach § 12 Abs. 4.

Die Module, die ihnen zugeordneten Leistungspunkte und die Zuordnung der Module zu den Fächern sind im Studienplan festgelegt. Zur entsprechenden Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Anforderungen nach § 5 erfüllt. Für die Module zu 5. (Mathematik) und 9. (Schlüsselqualifikationen) bzw. Teilmodule davon ist die Benotung mit „bestanden“ (passed) oder „nicht bestanden“ (failed) vorgesehen.“

5. § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als ein mit Leistungspunkten gewichteter Notendurchschnitt. Dabei werden die Note der Bachelorarbeit und die Modulnoten der Module

1. BM-4D Grundtechniken der Biologie, 10 ECTS,
2. BM 4E Biologische Forschung, 10 ECTS,
3. BM-5B Organische Chemie B, 9 ECTS,
4. BM-7A Biochemie, 24 ECTS,
5. BM-7B Bioanalytik, 8 ECTS und
6. BM-8 Chemische Biologie, 4 ECTS

mit dem doppelten Gewicht berücksichtigt. Modulnoten dürfen nicht eingerechnet werden, wenn die Benotung mit „bestanden“ (passed) oder „nicht bestanden“ (failed) erfolgt ist.“

6. § 18 wird wie folgt geändert:

a) § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„**(2)** Das Zeugnis enthält die in den Fachprüfungen, den zugeordneten Modulprüfungen und der Bachelorarbeit erzielten Noten, deren zugeordnete Leistungspunkte und die Gesamtnote. Das Zeugnis ist von der Dekanin und von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.“

b) § 18 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„**(4)** Die Abschrift der Studiendaten (Transcript of Records) enthält in strukturierter Form alle erbrachten Prüfungsleistungen. Dies beinhaltet alle Fächer, Fachnoten samt den zugeordneten Leistungspunkten, die dem jeweiligen Fach zugeordneten Module mit den Modulnoten und zugeordneten Leistungspunkten sowie die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen samt Noten und zugeordneten Leistungspunkten. Aus der Abschrift der Studiendaten soll die Zugehörigkeit von Lehrveranstaltungen zu den einzelnen Modulen und die Zugehörigkeit der Module zu den einzelnen Fächern deutlich erkennbar sein. Angerechnete Studienleistungen sind im Transcript of Records aufzunehmen.“

Artikel 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft.

(2) Studierende, die auf Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für den Bachelorstudiengang Chemische Biologie vom 8. Juli 2009 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Karlsruhe (TH) Nr. 59 vom 16. Juli 2009) ihr Studium an der Universität Karlsruhe (TH) aufgenommen haben, können einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung nach dieser Prüfungsordnung in der Fassung vom 8. Juli 2009 letztmalig am 30. September 2015 stellen. Sie können auf schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission ihr Studium nach den Regelungen dieser Änderungssatzung fortsetzen.

Karlsruhe, den 20. Dezember 2010

Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Präsident)

Professor Dr. Eberhard Umbach
(Präsident)